

BE_ZIVILSTRAF SK 2024 497 vom 22. Oktober 2024

BE Obergericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2024_497

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 497 du 22 octobre 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 497 del 22 ottobre 2024

Regeste

Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 22. Oktober 2024 (2024.SIDGS.412) | Sicherheitsdirektion (SID)

Erwägungen

E. 1

Am 26. Juli 2023 beantragte der Beschwerdeführer A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD) die Durchführung der (zweiten) jährlichen Prüfung der Verwahrung. Die BVD wiesen diesen Antrag angesichts des (zu diesem Zeitpunkt) laufenden Rechtsmittelverfahrens betreffend die erstmalige Prüfung der Verwahrung ab. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die Sicherheitsdirektion (SID, nachfolgend Vorinstanz) mit Entscheid vom 15. November 2023 ab. Mit Beschluss vom 9. April 2024 (SK 23 583) hob das Obergericht des Kantons Bern den Entscheid der Vorinstanz auf, hiess den ursprünglichen Antrag des Beschwerdeführers vom 26. Juli 2023 gut und wies das Verfahren zurück an die BVD zur umgehenden Nachholung der (zweiten) periodischen Prüfung der Verwahrung (amtliche Akten SID, pag. 81).

E. 1.1

Es sei dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Verbeiständung durch den Schreibenden. 2. Hauptanträge

E. 2

Noch vor dem hiervor erwähnten Beschluss des Obergerichts beantragte der Beschwerdeführer am 26. März 2024 bei den BVD die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die jährliche Prüfung der Verwahrung unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt. Dieses Gesuch wiesen die BVD mit Verfügung vom 11. April 2024, die Vorinstanz mit Entscheid vom 3. Juni 2024 und das Obergericht mit Beschluss vom 22. November 2024 (SK 24 303) ab (amtliche Akten SID, pag. 81 sowie pag. 179 [Dossier SK 24 497]).

E. 2.1

In Gutheissung der Beschwerde sei der Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 22. Oktober 2024 (2024.SID.412) aufzuheben und wie folgt abzuändern:

3

E. 2.2

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verwahrung wird aufgehoben, eventualiter sei der Betroffene bedingt zu entlassen und subeventualiter sei eine stationäre Massnahme nach

Art. 59 StGB anzuordnen.

E. 2.3

Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren vor der Sicherheitsdirektion eine Parteientschädigung von CHF 2'472.00 (zzgl. MWSt. und Auslagen) ausgerichtet. Eventualiter sei die Entschädigung als amtliches Honorar auszurichten.

E. 2.4

aus einem anderen Grund nicht einzutreten ist.

E. 2.5

Es wird festgestellt, dass die Verfügung der Verfügung (sic!) der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 25.06.2024 Art. 3, 5 und 7 Ziff. 1 lit. e EMRK sowie Art. 13 EMRK verletzt.

E. 2.6

Es wird festgestellt, dass der Verwahrungsvollzug von A. _____ sowohl Art. 9 UNO-Pakt II als auch Art. 7 Ziff. 1 EMRK verletzt.

E. 2.7

Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Verfahren Art. 5 Ziff. 4 EMRK verletzt worden ist und es sei dem Betroffenen eine Genugtuung von CHF 25'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 14.05.2024 aus der Staatskasse zu bezahlen.

E. 2.8

Die Verfahrenskosten werden dem Staat auferlegt.

E. 2.9

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei zufolge Gegenstandslosigkeit vom Protokoll abzuschreiben.

E. 2.10

Es sei dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'000.00 zuzüglich MWSt. und Auslagen auszurichten. 3. Eventualiterbegehren

E. 3

Mit Verfügung vom 25. Juni 2024 verfügten die BVD im Rahmen der (zweiten) jährlichen Prüfung der Verwahrung, dem Beschwerdeführer sei die bedingte Entlassung aus der Verwahrung nicht zu gewähren und diese fortzuführen (amtliche Akten SID, pag. 1 ff.).

E. 3.1

In Gutheissung der Beschwerde sei der Beschluss vom 22.10.2024 der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern aufzuheben und es sei die Sache zur neuen Begründung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 4. Nichteintreten

E. 4

Die mit Eingabe vom 26. Juli 2024 dagegen erhobene Beschwerde wies die Vorinstanz mit Entscheid vom 22. Oktober 2024 ebenfalls ab, soweit sie darauf eintrat (amtliche Akten SID, pag. 79 ff.).

E. 4.1

Es sei der Beschluss der Sicherheitsdirektion in Bezug auf die Anträge 2.3, 2.4 und 2.5 der Beschwerde vom 25.07.2024 [recte: 26.07.2024] sowie Lemma 4-6 der Beschwerde vom 26.06.2024 aufzuheben und die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, die Sache materiell zu prüfen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

E. 5

Gegen den Entscheid der Vorinstanz erhob der Beschwerdeführer am 22. November 2024 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern und beantragte unter Kosten- und Entschädigungsfolgen was folgt (pag. 73 ff., Hervorhebungen im Original): 1. Vorfragen

E. 6

Mit Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 beantragte die Vorinstanz die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Zur Begründung ihres Antrags verwies sie im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im angefochtenen Entscheid, die Erwägungen im Beschluss des Obergerichts SK 24 303 vom 22. November 2024 (hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren betreffend die periodische Prüfung der Verwahrung) sowie die Erwägungen im Urteil des Bundesgerichts 7B_459/2024 vom 5. September 2024 (betreffend Leibesvisitationen in der JVA C._____, pag. 137 f.).

4

E. 7

Die Generalstaatsanwaltschaft schloss sich mit Eingabe vom 17. Dezember 2024 den Ausführungen der Vorinstanz im Beschwerdeentscheid sowie in der Vernehmlassung vom 4. Dezember 2024 an und beantragte ebenfalls die kostenfällige Abweisung der Beschwerde (pag. 142).

E. 8

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2024 wurde dem Beschwerdeführer schliesslich Gelegenheit zur Replik gegeben (pag. 143 f.). Diese langte am 8. Januar 2025 beim Obergericht des Kantons Bern ein. Darin hielt der Beschwerdeführer sinngemäss an seinen gestellten Anträgen fest und nahm zudem Stellung zur Vernehmlassung der Vorinstanz (pag. 279 ff.).

E. 9

Die Vorinstanz und die Generalstaatsanwaltschaft verzichteten mit Eingaben vom

E. 10

Am 15. Januar 2025 langte beim Obergericht des Kantons Bern der Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 13. Januar 2025 betreffend die dritte Prüfung bzw. Weiterführung der Verwahrung (Verfügung der BVD vom 28. Oktober 2024) ein (pag. 289 ff.). Dieser wurde den Parteien mit Verfügung vom 17. Januar 2025 zur Kenntnisnahme zugestellt. Gleichzeitig wurde der Schriftenwechsel als abgeschlossen erachtet, der schrittliche Entscheid der Kammer in Aussicht gestellt und die Kammerzusammensetzung bekannt gegeben (pag. 306 f.). II. Formelles

E. 11

Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11) beurteilen die Strafkammern des Obergerichts Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der SID im Bereich des Justizvollzugs. Die 1. Strafkammer ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 53 JVG nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), soweit das JVG keine besonderen Bestimmungen enthält. Namentlich finden die Art. 79 und 80 bis 84a VRPG sinngemäss Anwendung (Art. 86 Abs. 2 VRPG).

E. 12

Die Beschwerde vom 22. November 2024 langte am 25. November 2024 innert Frist (vgl. Art. 52 Abs. 1 JVG), nicht jedoch formgerecht ein (Art. 32 Abs. 1 VRPG, pag. 1 ff.). Infolgedessen wurde diese mit Verfügung vom 25. November 2024 zur Verbesserung zurückgewiesen und dem Beschwerdeführer eine Nachfrist bis am 2. Dezember 2024 gesetzt, um eine rechtsgenügend und eigenhändig unterzeichnete Beschwerde einzureichen (pag. 68 f.). Am 29. November 2024 langte innert Frist die verbesserte Beschwerde ein (pag. 72 ff.). Die Beschwerde vom 22. November 2024 und die verbesserte, nach wie vor auf den 22. November 2024 datierte Beschwerde vom 29. November 2024 sind inhaltlich – soweit ersichtlich – identisch.

5

E. 13

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und als unterlegene Partei zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 79 VRPG).

E. 14

Das Verfahren vor den Strafkammern des Obergerichts ist auf den Streitgegenstand beschränkt, zu dessen Bestimmung vom angefochtenen Entscheid der Vorinstanz, dem sogenannten Anfechtungsobjekt, ausgegangen werden muss. Mit anderen Worten kann der Streitgegenstand nicht mehr oder anderes umfassen, als die Vorinstanz geregelt hat. Folglich können die Parteien im Verlauf des Verfahrens den Streitgegenstand grundsätzlich nicht erweitern, sondern höchstens einschränken. Ausserhalb des Streitgegenstandes liegende Rügen sind daher grundsätzlich nicht zulässig (zum Ganzen siehe HERZOG, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N 12 f. zu Art. 72 [nachfolgend zit. VRPG Kommentar-AUTOR]). Im vorliegenden Verfahren bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 22. Oktober 2024 das Anfechtungsobjekt; der Streitgegenstand beschränkt sich demnach auf die Frage der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers aus der Verwahrung. Soweit der Beschwerdeführer subeventualiter beantragt, es sei eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen (Rechtsbegehren 2.2), ist darauf folglich nicht einzutreten. Auch die Rüge der Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gemäss Rechtsbegehren 2.7 (Beschleunigungsgebot) liegt grundsätzlich ausserhalb des Streitgegenstandes, zumal sie oberinstanzlich zum ersten Mal vorgebracht wurde. Die Rüge ist aber als Rechtsverzögerungsbeschwerde entgegenzunehmen, welche an keine Frist gebunden ist und jederzeit erhoben werden kann (VRPG Kommentar-MÜLLER, a.a.O., N 99 zu Art. 49). Hinsichtlich der Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers mit Bezug auf die unentgeltliche

Rechtspflege (Rechtsbegehren 2.4 betreffend Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 Bst. e EMRK, wobei diesbezüglich Bst. c gemeint sein dürfte) erwog die Vorinstanz, darauf sei aufgrund des begrenzten Streitgegenstands ebenfalls nicht einzutreten, zumal diese Frage in einem separaten Verfahren, zuletzt vom Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 22. November 2024 (SK 24 303), beurteilt worden sei. Dabei verkennt die Vorinstanz allerdings, dass sich die von ihr erwähnte Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege für die jährliche Prüfung der Verwahrung auf das Prüfungsjahr 2024 bezog. Das vorliegende Verfahren be- trifft indes das Prüfungsjahr 2023. Wie unter nachfolgender Ziffer zu zeigen sein wird, ändert dies am Ergebnis jedoch nichts, zumal auf das Feststellungsbegehren

E. 15

Der Beschwerdeführer stellt in seiner Beschwerde vom 22. November 2024 wie bereits im Verfahren vor der Vorinstanz diverse Feststellungsbegehren (Rechtsbe- gehren 2.4-2.6, pag. 73; zu Rechtsbegehren 2.7 vgl. Ziff. 14 hiavor). Konkret ver- langt er die Feststellung der Verletzung von Art. 3 (Verbot von Folter), Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Art. 6 Ziff. 3 Bst. e (recte: wohl Bst. c, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege), Art. 7 Ziff. 1 Bst. e (Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz», wobei der vom Beschwerdeführer im Rechtsbegehren 2.5 erwähnte

6 Bst. e in diesem Artikel nicht existiert) und Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Be- schwerde) sowie Art. 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; «keine Strafe ohne Gesetz») und Art. 29 Abs. 3 der Schwei- zerischen Bundesverfassung (BV; Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege).

E. 15.1

Feststellungsbegehren bedürfen eines ausgewiesenen Feststellungsinteresses und sind gegenüber Leistungs- oder Gestaltungsbegehren subsidiär. Daher sind sie nur zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse der das Feststellungsbegehren stel- lenden Partei nicht mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren gewahrt wer- den kann. Vorausgesetzt wird, dass ein aktuelles und hinreichend schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der konkreten Rechtslage besteht (VRPG Kommen- tar-MÜLLER, a.a.O., N 71 ff. zu Art. 49).

E. 15.2

Die Vorinstanz trat auf die vom Beschwerdeführer gestellten Feststellungsbegeh- ren nicht ein. Zur Begründung führte sie – nebst dem, dass sie teilweise ausserhalb des Streitgegenstandes liegen würden – aus, es sei weder ersichtlich noch darge- tan, inwiefern der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren ein schutzwürdiges Interesse an den verlangten Feststellungen habe, zumal sich die BVD mit der Fra- ge nach allfälligen Verletzungen der EMRK oder des UNO-Pakts II in zwei separa- ten Verfahren auseinandergesetzt habe (amtliche Akten SID, pag. 83 f.).

E. 15.3

Der Beschwerdeführer bringt hinsichtlich der gestellten Feststellungsbegehren vor, die angefochtene Verfügung der BVD halte fest, dass er nicht bedingt entlassen werde; er bleibe somit weiterhin verwahrt. Dies habe Auswirkungen auf seine Per- sönlichkeit, Freiheit und seine Rechte. Eine Verletzung dieser Rechte und deren Feststellung gehe nicht über den Streitgegenstand hinaus. Sowohl die Haft als auch die Haftbedingungen würden gegen verschiedene Bestimmungen der EMRK verstossen, weshalb er ein aktuelles Feststellungsinteresse habe und auf die Fest- stellungsbegehren deshalb einzutreten sei

(pag. 78).

E. 15.4

Für die Kammer ist in Bezug auf die Rechtsbegehren 2.4, 2.5 und 2.6 mit der Vorinstanz nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer ein geschütztes Interesse an der Feststellung der Verletzung der darin genannten Grundsätze (Art. 3 und 5 EMRK sowie Art. 9 UNO-Pakt II) haben sollte. Das pauschale Vorbringen, wonach die Feststellungsbegehren in direktem Zusammenhang mit der Verweigerung der bedingten Entlassung stehen würden, reicht zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses jedenfalls nicht. Hinzu kommt, dass die entsprechenden Rügen im Rahmen der Prüfung der bedingten Entlassung berücksichtigt werden können. Das (Leistungs-)Begehren des Beschwerdeführers auf bedingte Entlassung aus der Verwahrung geht somit den genannten Feststellungsbegehren vor, womit die Vorinstanz zu Recht nicht darauf eingetreten ist. In Bezug auf Art. 13 EMRK (Recht auf Beschwerde) ist ebenso festzuhalten, dass der Beschwerdeführer kein genügendes Feststellungsinteresse auszuweisen vermag; ein solches ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb darauf ebenfalls nicht einzutreten ist. Schliesslich wird der Beschwerdeführer von Neuem darauf hingewiesen, dass die Frage der Rechtmässigkeit der Anordnung der Verwahrung im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu prüfen ist. Die Vorinstanz führte dazu korrekt aus, das Obergericht habe bereits in seinem Beschluss vom 7. Februar 2024 betreffend die erstmalige periodische Prüfung der Verwahrung (SK 23 257) festgehalten, diese Frage sei als «res iudicata» nicht

7 mehr vom Streitgegenstand des Überprüfungsverfahrens erfasst und dass das Argument, wonach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die angeordnete Verwahrung als rechtswidrig taxieren werde, nichts daran zu ändern vermöge (amtliche Akten SID, pag. 84). Dies gilt im vorliegenden Verfahren gleichermaßen. Damit ist die Vorinstanz auch zu Recht nicht auf die Feststellung einer Verletzung von Art. 7 Ziff. 1 EMRK (Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz») eingetreten. In Bezug auf die Feststellungen einer Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 Bst. e [recte: wohl Bst. c] EMRK (beides Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege) ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit seinen (Leistungs-) Begehren 1.1 und 2.3 die unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Verfahren sowie die Gutheissung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor der Vorinstanz beantragt. Damit besteht zufolge Vorrangs der Leistungsbegehren und mangels schützenswerten Feststellungsinteresses ebenfalls kein Raum für eine Feststellung der Verletzung der genannten Normen. Auf das Rechtsbegehren 2.4 ist, soweit die Feststellung der Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 Bst. c [recte: wohl Bst. c] EMRK betreffend, demnach ebenfalls nicht einzutreten.

E. 15.5

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass auf die Rechtsbegehren 2.2 (soweit die subeventualiter beantragte Umwandlung in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB betreffend), 2.4 (soweit Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 Bst. e [recte: wohl Bst. c] EMRK betreffend), 2.5 und 2.6 nicht eingetreten wird. Das Rechtsbegehren 2.7 wird als Rechtsverzögerungsbeschwerde entgegengenommen; darauf ist im Rahmen der nachfolgenden Prüfung somit einzutreten, ebenso auf die übrigen gestellten Anträge.

E. 16

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Er macht dazu geltend, dieses sei ihm nur schriftlich, nicht aber wie beantragt mündlich gewährt worden. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs, wie sie auch die Vorinstanz festgestellt habe, sei damit nicht geheilt worden und bleibe weiterhin verletzt; dies sei festzustellen. Neu macht er zudem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Vorinstanz hinsichtlich der Beurteilung der Aussichtslosigkeit im Rahmen der Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege geltend (pag. 86).

E. 16.1

Dem vorinstanzlichen Entscheid vom 22. Oktober 2024 ist zu entnehmen, dass mit dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertretung ein Termin für die Anhörung in Bezug auf die jährliche Prüfung der Verwahrung vereinbart und auf den 5. Juni 2024 festgesetzt wurde. Nur einen Tag davor habe sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bei den BVD gemeldet, um die Verschiebung der Anhörung bzw. Überprüfung zu beantragen, bis das Obergericht, Bundesgericht oder der EGMR die Beschwerde [Anm. der Kammer: Gemeint ist damit die Beschwerde betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren der jährlichen Prüfung 2024, zuletzt beurteilt und entschieden durch das Obergericht im Verfahren SK 24 303 mit Entscheid vom 22. November 2024, vgl. pag. 179 ff.] behandeln hätten. Die Fallverantwortliche der BVD und der Beschwerdeführer hätten

8 sich am 5. Juni 2024 trotzdem zusammen unterhalten, wobei der Beschwerdeführer angegeben habe, er habe vorgängig mit seinem Anwalt telefonieren können. Dieser habe ihm gesagt, er solle mitteilen, dass er die Gewährung des rechtlichen Gehörs zur jährlichen Prüfung nicht ohne seinen Anwalt durchführen wolle und dass die Anhörung zu verschieben sei, bis ein Entscheid zur unentgeltlichen Rechtspflege durch eine obere Instanz vorliege. Dazu hätten die BVD erwidert, die jährliche Prüfung sei fällig und die zeitnahe Durchführung seitens des Beschwerdeführers bzw. seinem Rechtsvertreter gefordert worden. Zuzuwarten, bis ein Entscheid des Obergerichts [im Verfahren SK 24 303] vorliege, würde mit einer langen Verzögerung einhergehen. Auf die Frage der BVD an den Beschwerdeführer, ob das rechtliche Gehör nicht bereits heute [5. Juni 2024] gewährt werden könne, habe dieser geantwortet, er werde ohne seinen Anwalt nicht am Verfahren teilnehmen, zumal er aufgrund der kurzfristigen Absage seines Rechtsvertreters auch nicht auf das Gespräch vorbereitet sei. Am 19. Juni 2024 habe die BVD, so die Vorinstanz weiter, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör schriftlich gewährt und ihm eine Frist zur Stellungnahme bis am 1. Juli 2024 gesetzt. Dabei habe sie den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht informiert, zumal das Verfahren angesichts der zeitlichen Dringlichkeit bzw. der Anweisung des Obergerichts, die jährliche Prüfung umgehend nachzuholen, keinen weiteren Aufschub geduldet habe. Es sei davon auszugehen, dass es bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtspflege noch längere Zeit dauere. Nachdem das Formular des Beschwerdeführers (ohne Ankreuzen des Auswahlfeldes «Keine Bemerkungen» und ohne sonstige Ausführungen) am 24. Juni 2024 bei den BVD eingegangen sei, hätten diese am 25. Juni 2024 ihre Verfügung betreffend jährliche Prüfung der Verwahrung erlassen (amtliche Akten SID, pag. 85 ff.). Die Vorinstanz erwog, indem die BVD das Schreiben vom 19. Juni 2024, mit welchem sie dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt habe, dessen Rechtsvertreter nicht habe zukommen lassen, habe sie seinen Anspruch auf rechtliches

Gehör verletzt. Ausserdem habe der Beschwerdeführer das dem Schreiben vom 19. Juni 2024 beigelegte Formular (zwecks Empfangsbestätigung und Einreichung von allfälligen Bemerkungen) zwar ohne weitere Bemerkungen retourniert. Aus diesem Umstand hätten die BVD jedoch nicht folgern dürfen, der Beschwerdeführer wolle sich nicht äussern, zumal das Auswahlfeld «Keine Bemerkungen» nicht angekreuzt gewesen sei. Da die BVD die angefochtene Verfügung zudem noch während der bis zum 1. Juli 2024 laufenden Frist zur Stellungnahme erlassen habe, habe sie den Anspruch auf rechtliches Gehör auch in dieser Hinsicht verletzt. Die Gehörsverletzung sei jedoch, so die Vorinstanz weiter, nicht derart schwerwiegend, dass eine Heilung ausgeschlossen wäre oder von der Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung ausgegangen werden müsste. Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter hätten im vorliegenden Verfahren Gelegenheit gehabt, sich umfassend zu den Überlegungen der BVD zu äussern. Zudem verfüge die SID über volle Überprüfungsbefugnis und damit über die gleiche Kognition wie die BVD, sie habe mithin sämtliche Argumente des Beschwerdeführers frei prüfen können. Die Gehörsverletzung werde somit vor der SID geheilt (amtliche Akten SID, pag. 87 f.).

9

E. 16.2

Dass vorliegend das rechtliche Gehör – trotz ursprünglichen Wunsches des Beschwerdeführers – nicht mündlich, sondern schriftlich gewährt wurde, ist nicht zu beanstanden. Indem der Beschwerdeführer vorbringt, es sei keine mündliche Anhörung durchgeführt worden, obwohl eine solche grundsätzlich möglich gewesen wäre, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine solche vorgesehen gewesen wäre, sei eine Rechtsvertretung indes verlangte, dass diese abgesetzt wird. Der Grund dieser beantragten Absetzung erweist sich denn auch als wenig nachvollziehbar, da der Beschwerdeführer einerseits beantragte, die (mündliche) Gewährung des rechtlichen Gehörs sei erst vorzunehmen, sobald ein Entscheid des Obergerichts, Bundesgerichts bzw. des EGMR betreffend unentgeltliche Rechtspflege ergangen sei, andererseits aber die unverzügliche Prüfung der Verwahrung verlangt(e). Mit Beschwerde vom 22. November 2024 stellte er diesbezüglich sogar explizit den Antrag auf Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots im vorliegenden Verfahren. Die BVD verzichteten aufgrund der Dringlichkeit der jährlichen Prüfung und der Aufforderung des Obergerichts im Beschluss vom 7. Februar 2024, diese umgehend durchzuführen, folglich zu Recht auf die Durchführung einer mündlichen Anhörung. Wie die Vorinstanz überdies zutreffend festhielt, hatten der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter im vorliegenden Verfahren genügend Gelegenheit, sich umfassend zu den Überlegungen der BVD zu äussern und die Vorinstanz konnte zufolge voller Überprüfungsbefugnis sämtliche Argumente frei prüfen. Eine Rückweisung an die BVD durch die Vorinstanz hätte sich damit als formalistischer Leerlauf erwiesen und zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung geführt. Der vorinstanzliche Schluss, wonach die durch die BVD begangene Gehörsverletzung im Verfahren vor der SID geheilt werden könne, erweist sich damit als richtig. Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt ferner die Auffassung der Vorinstanz hinsichtlich der Prüfung der Aussichtslosigkeit im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege, wonach von vornherein festgestanden habe, dass die bedingte Entlassung zu Recht verweigert worden sei, dar (amtliche Akten SID, pag. 103). Der Beschwerdeführer macht dazu geltend, diese Aussage verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör, zumal die Beurteilung der Aussichtslosigkeit zum Zeitpunkt der Gesuchstellung [Beschwerdeeinreichung vor der Vorinstanz], mithin am 26. Juni 2024,

habe vorgenommen werden müssen und die Verletzung des rechtlichen Gehörs noch nicht geheilt gewesen sei (pag. 86). Dieser Auffassung kann die Kammer nicht folgen. Die Aussichtslosigkeit einer Beschwerde ergibt sich – wie der Beschwerdeführer im Übrigen selber festhält – nicht automatisch aus deren Abweisung, sondern aus einer sorgfältigen Prüfung der gestellten Begehren. Erweisen sich die Gewinnaussichten als beträchtlich geringer als die Verlustgefahren und können diese deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden, gilt eine Beschwerde als aussichtslos. Eine sorgfältige Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Frage der bedingten Entlassung nahm die Vorinstanz in ihrem Entscheid vor und stützte sich – wie sie in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 zu Recht ausführte (pag. 137 f.) – bei ihrer Beurteilung der Frage der Aussichtslosigkeit auf diese Erwägungen. Inwiefern darin eine Gehörsverletzung zu erblicken wäre, leuchtet nicht ein.

10 III. Zur bedingten Entlassung aus der Verwahrung

E. 17

Die Vorinstanz wies die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Abweisung seines Antrags um bedingte Entlassung aus der Verwahrung mit Entscheid vom

E. 22

Oktober 2024 ab. In ihrer Begründung legte sie vorab in Kürze den bisherigen Verfahrensverlauf des Beschwerdeführers dar (amtliche Akten SID, pag. 88 ff.): Das Obergericht verurteilte den Beschwerdeführer am 11. März 2008 wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern, mehrfacher sexueller Nötigung, mehrfacher sexueller Belästigung sowie Pornografie zu einer Freiheitsstrafe von 35 Monaten und einer Busse von CHF 500.00, wobei es den Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB aufschob (Akten BVD pag. 136 ff.). Am 9. Mai 2017 wurde der Beschwerdeführer per 12. Mai 2017 unter Auferlegung von Weisungen (unter anderem Deklaration der internetfähigen Geräte und Kontaktverbot zu Minderjährigen) und einer Probezeit von drei Jahren aus dem Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme entlassen. Bereits wenige Tage nach seiner bedingten Entlassung besass er mehrere nicht deklarierte internetfähige Geräte. Ausserdem versties er wiederholt gegen das Kontaktverbot zu minderjährigen Knaben (Akten BVD pag. 3426 ff., 4258 f., 4812 [mit Verweis auf pag. 4759 f., 4764 f.]). Mit Urteil vom 2. November 2020 verurteilte das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt den Beschwerdeführer wegen mehrfacher Pornografie, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie mehrfacher grober und mehrfacher einfacher Verletzung von Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten und einer Busse von CHF 500.00. Gleichzeitig hob es die mit Urteil des Obergerichts vom 11. März 2008 angeordnete Massnahme nach Art. 59 StGB auf und ordnete die Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 und 2 StGB an (Akten BVD pag. 4734 f.). Zur Begründung führte das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt im Wesentlichen aus, beim Beschwerdeführer liege eine dauerhafte schwere psychische Störung, eine hohe Rückfallgefahr sowie Untherapierbarkeit vor. Die diagnostizierte Kernpädophilie sei in Kombination mit der narzisstischen Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Zügen ursächlich für die begangenen Sexualdelikte und stünde mit der Tat im Zusammenhang (vgl. Akten BVD pag. 4773 f.). Das Bundesgericht wies eine dagegen erhobene Beschwerde am 1. April 2021 ab, soweit es darauf eintrat (Akten BVD pag. 4792 ff.). Mit Verfügung vom 30. April 2021 ordnete die Vorinstanz (infolge der in der

Zwischenzeit erfolgten Verbüssung der ausgesprochenen Freiheitsstrafe) formell den Vollzug der Verwahrung rückwirkend per 2. November 2020 an (Akten BVD pag. 4831 f.). Im Rahmen der erstmaligen periodischen Überprüfung der Verwahrung verweigerte die Vorinstanz mit Verfügung vom 2. November 2022 die bedingte Entlassung aus dem Verwahrungsvollzug und verzichtete darauf, dem zuständigen Gericht Antrag auf Umwandlung der Verwahrung in eine Massnahme nach Art. 59 StGB zu stellen (Akten BVD pag. 5258 ff.). Die in der Folge eingelegten Beschwerden wiesen die SID und das Obergericht mit Entscheid vom 26. April 2023 bzw. Beschluss vom 7. Februar 2024 ab, soweit sie darauf eintraten (Akten BVD pag. 5509 ff., 6186 ff.). Auf eine gegen den Beschluss des Obergerichts erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 24. April 2024 nicht ein (Akten BVD pag. 6544 ff.). Mit Verfügung vom 1. September 2023 wies die Vorinstanz den Antrag des Beschwerdeführers vom

E. 26

auch keine Vollzugslockerungen) angestrebt und er befinde sich in einer Situation ohne jegliche Entlassungsperspektiven. Dem Beschwerdeführer wurden in der Vergangenheit genügend Gelegenheiten geboten, an seiner Resozialisierung zu arbeiten (Therapie, Freizeit- und Bildungsangebote sowie Arbeitsmöglichkeit in der JVA C. _____ und D. _____). Diese vermochte er bis heute (leider) nicht zu nutzen, was jedoch seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben ist.

E. 26.1

Die Vorinstanz äusserte sich zur Frage der Verhältnismässigkeit der Fortführung der Verwahrung eingehend und hielt zusammengefasst fest, dass dem öffentlichen Sicherheitsinteresse mit Blick auf die schlechte Legalprognose beim Beschwerdeführer eine hohe Bedeutung beizumessen sei und das Interesse des Beschwerdeführers, seine Freiheit wieder zu erlangen, hinter das Anliegen der Öffentlichkeit am Schutz der ungestörten (sexuellen) Entwicklung von Kindern zurücktreten müsse (vgl. Ziff. 17 hiervor); auf diese zutreffenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (amtliche Akten SID, pag. 96 ff.). Dem Beschwerdeführer wurde bis heute mehr als 18 Jahre die Freiheit entzogen, wovon 11 Jahre auf die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB entfallen. Aus dieser wurde er bedingt entlassen, konnte sich jedoch nicht bewähren und wurde erneut straffällig, so dass das Appellationsgericht Basel-Stadt schliesslich und als ultima ratio eine Verwahrung anordnete. Diese wird nun seit rund viereinhalb Jahren vollzogen. Dass die Interessen des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung der Freiheit insgesamt an Gewicht gewinnen, trifft zweifelsohne zu. Massgeblich bleibt indes, ob er sich in Freiheit bewähren würde und damit bedingt entlassen werden kann. Angesichts dessen, dass die im Januar 2023 begonnene Therapie aufgrund des destruktiven Verhaltens des Beschwerdeführers bzw. mangels Zweckmässigkeit abgebrochen werden musste und es ihm bis heute nicht gelungen ist, entscheidend ins Gewicht fallende Entwicklungsarbeit zu leisten, liegt eine schwere psychische Störung und damit verbunden ein hoher Behandlungsbedarf immer noch vor. Das öffentliche Sicherheitsinteresse muss demnach als hoch eingestuft werden.

E. 26.2

In Bezug auf die Rügen des Beschwerdeführers zum Unterbringungsort sowie dem Vollzugssetting kann ebenfalls integral auf die umfassenden und korrekten Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (amtliche Akten SID, pag. 98 ff.). Es ist

auch für die Kammer nicht ersichtlich, inwiefern die Verwahrung gegen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Bestimmungen der EMRK (Art. 3 und Art. 5) bzw. des UNO-Pakts II (Art. 9) verstossen sollte. Zum Einwand des Beschwerdeführers, wonach die Möglichkeit des Vollzugs einer Verwahrung in einer offenen Massnahmeneinrichtung weiterhin bestehen bleibe, hielt bereits die Vorinstanz zutreffend fest, es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer aus den bundesgerichtlichen Erwägungen, wonach ein Verwahrungsvollzug im offenen Setting grundsätzlich möglich sei, etwas zu seinen Gunsten abzuleiten vermöge, zumal das Bundesgericht in seinem Urteil 6B_82/2021 vom 1. April 2021 eine Therapie des Beschwerdeführers in einem offenen Setting gestützt auf das Gutachten als nicht erfolgsversprechend erachtet habe. Diese Auffassung teilt die Kammer. Dass der Vollzug der Verwahrung in einer offenen Massnahmeneinrichtung für den Betroffenen weniger einschneidend wäre und damit grundsätzlich eine mildere Massnahme darstellen würde, trifft zwar zu. Mit Blick auf die Ausführungen unter Ziff. 25 hiervor sowie die Tatsache, dass der Beschwerde-

25 führer nur wenige Tage nach seiner Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme gegen die Weisungen versties und rückfällig wurde, scheidet ein solches Setting zum jetzigen Zeitpunkt allerdings zweifellos aus. Als unzutreffend erweist sich weiter auch der Einwand des Beschwerdeführers, wonach er nicht in geeigneten Institutionen untergebracht sei bzw. sich die Ausführungen der Vorinstanz zu den Haftbedingungen im Rahmen der Interessenabwägung auf die Aufenthalte in den Justizvollzugsanstalten, nicht aber in den Regionalgefängnissen bezogen hätten. Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass ein (vorübergehender) Aufenthalt eines Massnahmenunterworfenen in einem Gefängnis vom Bundesgericht bereits mehrfach als zulässig erachtet worden sei (amtliche Akten SID, pag. 100). Die Unterbringung des Beschwerdeführers in den Regionalgefängnissen E._____ und G._____ war offensichtlich eine temporäre Lösung, zumal er von den verschiedenen JVA's entweder zur Verfügung gestellt wurde oder selbst nicht in solche wechseln wollte, weil sie für ihn keine Optionen (so bspw. die Aufnahme in die J._____ oder die JVA K._____, vgl. amtliche Akten SID, pag. 2 ff.). Die Verlegungen in die Regionalgefängnisse brachten zwar vorübergehend gewisse Einschränkungen im Vollzugsalltag mit sich; dies hatte sich der Beschwerdeführer jedoch selbst bzw. seinem untragbaren Verhalten zuzuschreiben. Interessanterweise waren es die beiden Regionalgefängnisse E._____ und G._____, die dem Beschwerdeführer – im Gegensatz zu den von ihm durchlaufenen JVA's – ein (im Wesentlichen) positives Verhalten attestieren konnten. Mittlerweile befindet sich der Beschwerdeführer wieder in der JVA C._____ (pag. 172 ff.). Dort sowie in der JVA D._____ konnte er in der Vergangenheit einer Arbeitstätigkeit nachgehen, eine Therapie besuchen und es standen verschiedene Freizeit- und Bildungsangebote zur Verfügung. Mit der Vorinstanz kann somit nicht davon gesprochen werden, der Beschwerdeführer befinde sich nicht in einer geeigneten Institution. Dass für ihn keine Möglichkeiten für eine persönliche Entwicklung und Besserung zur Verfügung stehen würden, die es ihm erlaubten, ein verantwortungsbewusstes und straffreies Leben zu führen, trifft ebenso wenig zu. Gleiches gilt schliesslich in Bezug auf die Rügen des Beschwerdeführers, wonach der Wunsch nach einer Therapie nicht beachtet bzw. der Zugang zu einer solchen verweigert werde und auch kein Vollzugsplan vorliege. Wie bereits erwähnt, konnte der Beschwerdeführer anfangs 2023 eine Therapie beginnen. Jedoch musste diese aufgrund seines Verhaltens im September 2023 wieder abgebrochen werden. Inwiefern sein Wunsch somit nicht beachtet werden soll, leuchtet nicht ein. Die

Vorinstanz wies auch treffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer zwar aktuell keine Therapiebesuche und auf die Frage der Therapierbarkeit immer wieder zurückzukommen sowie die Behandlungswilligkeit der betroffenen Person zu fördern sei, dass aber aktuell keine hinreichenden Gründe vorliegen würden, die einen erneuten Behandlungsversuch aufdrängten. Dieser Auffassung schliesst sich die Kammer ohne Weiteres an. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das untragbare Verhalten des Beschwerdeführers selbstredend auch eine (längerfristige) Vollzugsplanung verhindert(e). Dies bedeutet jedoch mitnichten, es würden keine Vollzugsziele (und damit verbunden

E. 26.3

Mit der Vorinstanz verstösst die Verweigerung der bedingten Entlassung im Ergebnis weder gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip noch liegen Verletzungen der EMRK oder des UNO-Pakts II vor.

E. 27

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Hauptpunkt abzuweisen. Die prozessualen Eventualanträge gemäss Ziff. 3 und 4 der Beschwerde (Rückweisung an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung) werden bei diesem Verfahrensausgang sodann hinfällig. IV. Verletzung des Beschleunigungsgebots

E. 28

Der Beschwerdeführer rügt erstmals im oberinstanzlichen Verfahren eine Verletzung des Beschleunigungsgebots im vorliegenden Verfahren und verlangt dafür eine Genugtuung in der Höhe von CHF 25'000.00. Diese Rüge ist als Rechtsverzögerungsbeschwerde entgegenzunehmen (vgl. Ziff. 14 hiervor).

E. 29

Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) hat jede Person im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Behandlung innert angemessener Frist. Aus den genannten Bestimmungen wird rechtsprechungsgemäss das Verbot der formellen Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung abgeleitet (Urteil des Bundesgerichts 2C_61/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 3.1). Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn die Behörde in einer ihr form- und fristgerecht unterbreiteten Angelegenheit keine Verfügung bzw. keine Entscheidung trifft, obwohl sie dazu verpflichtet wäre (VRPG Kommentar-MÜLLER, a.a.O., N 92 zu Art. 49 mit weiteren Verweisen). Von einer Rechtsverzögerung wird namentlich dann gesprochen, wenn die zum Handeln verpflichtete Behörde ein Verfahren ungebührlich verschleppt und damit gegen das sog. Beschleunigungsgebot verstösst. Das Beschleunigungsgebot besagt, dass ein Verfahren entweder innert der vom Gesetz vorgesehenen Frist oder – falls eine solche Fristbestimmung fehlt – innert angemessener Frist beendet wird. Die Dauer des Verfahrens vor einer Behörde bemisst sich vom Zeitpunkt an, in dem das Verfahren vor der Behörde rechtshängig geworden ist (VRPG Kommentar-MÜLLER, a.a.O., N 96 zu Art. 49 mit weiteren Verweisen). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer bestimmt sich in erster Linie nach den einschlägigen Fristen in der Spezialgesetzgebung oder, falls keine Vorschriften zur Verfahrensdauer bestehen, nach der Natur der Sache und den gesamten übrigen Umständen. Massgebend sind damit eine allfällige Ordnungsfrist, die Art des Verfahrens, die Schwierigkeit und Komplexität der Materie und das Verhalten der Beteiligten (VRPG Kommentar-MÜLLER, a.a.O., N 97 zu Art. 49 mit weiteren Ver

weisen).

27

E. 30

Die (erste) Verfügung der BVD hinsichtlich der zweiten jährlichen Prüfung der Verwahrung datiert vom 1. September 2023, die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit (erstem) Entscheid der Vorinstanz vom 15. November 2023 abschlägig beurteilt. Mit Beschluss vom 9. April 2024 hob das Obergericht diesen Entscheid auf und wies die BVD an, den Antrag des Beschwerdeführers vom 26. Juli 2023 auf Durchführung der periodischen Verwahrungsprüfung zu prüfen. Am 25. Juni 2024 erging die zweite Verfügung der BVD hinsichtlich der Prüfung der Verwahrung. Der (zweite) Entscheid der Vorinstanz datiert vom 22. Oktober 2024, der (zweite) Beschluss der Kammer folgt nun Ende März. Die Zeitdauer zwischen dem erstmaligen schriftlichen Gesuch des Beschwerdeführers um bedingte Entlassung aus der Verwahrung vom 26. Juli 2023 und dem vorliegenden Beschluss beträgt rund ein Jahr und acht Monate, was auf den ersten Blick lange erscheinen mag. Es ist jedoch festzuhalten, dass sowohl im verwaltungsinternen als auch im verwaltungsexternen Verfahren keine Verfahrenshandlungen dermassen lange dauerten, dass sie mit der kurzen Frist von Art. 5 Ziff. 4 EMRK nicht vereinbar wären. Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Beschwerde denn auch lediglich darauf, geltend zu machen, die Überprüfungsfrist werde überdeutlich verletzt und es sei nicht ersichtlich, wieso (pag. 94 ff.). Zwischen der ersten Verfügung der BVD und dem ersten Entscheid der Vorinstanz vergingen gut zweieinhalb Monate, der (aufhebende) Beschluss des Obergerichts folgte fünf Monate später. Wiederum rund zweieinhalb Monate später erging bereits die zweite Verfügung der BVD. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die BVD nach Erhalt des Beschlusses des Obergerichts vom 9. April 2024 die Prüfung der Verwahrung unverzüglich an die Handnahmen, indem sie noch gleichentags das Regionalgefängnis E._____ und die JVA D._____ zu einer Berichterstattung aufforderten. Am 1. Mai 2024 wurde dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter das rechtliche Gehör auf schriftlichem Weg gewährt. Am 4. Juni 2024, mithin zwei Tage vorher, beantragte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, den Termin für die mündliche Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 6. Juni 2024 zu verschieben, bis ein Entscheid des Obergerichts, des Bundesgerichts bzw. des EGMR betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorliege (amtliche Akten SID, pag. 4 f.). Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben und die Verfügung wie erwähnt am 25. Juni 2024 – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf schriftlichem Wege – erlassen. Vier Monate später erging der angefochtene Entscheid der Vorinstanz, das obergerichtliche Verfahren dauerte schliesslich nach Eingang der formgültigen Beschwerde am 29. November 2024 vier Monate. Die Zeitabstände, die sich aus dieser Chronologie ergeben, sind nicht als überdurchschnittlich lang zu qualifizieren. Im gesamten Verfahren gab es keine langen Liegezeiten, ohne dass Fristen gelaufen, Eingaben erfolgt und Entscheidungen redigiert worden wären. Zudem umfasst bereits der vorinstanzliche Entscheid 26 Seiten und auch der vorliegende Beschluss der Kammer fällt mit rund 30 Seiten in nicht unbeachtlichem Umfang aus. Nach Überzeugung der Kammer wurde das Beschleunigungsgebot folglich nicht verletzt. Ein Anspruch auf Ausrichtung einer Genugtuung, wie sie vom Beschwerdeführer beantragt wird, besteht nicht.

28 V. Kosten- und Entschädigungsfolgen, Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

E. 31

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 und Art. 51 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 1'500.00 bestimmt und grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 108 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 und Art. 51 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Ein Parteikostensatz ist nicht geschuldet (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 VRPG). Der Beschwerdeführer stellte indessen sowohl im Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz wie auch im oberinstanzlichen Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 32

Gemäss Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG wird die gesuchstellende Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten befreit, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ihr ein amtlicher Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es erfordern. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Wenn sich Gewinn- und Verlustchancen ungefähr die Waage halten oder wenn das Ob-siegen nur wenig unwahrscheinlicher erscheint, liegt keine Aussichtslosigkeit vor. Massgeblich ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zum Prozess entschliessen würde (VRPG Kommentar- VON BÜREN, a.a.O., N 30 ff. zu Art. 111). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zu der Zeit, in der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde. Je schwieriger und je umstrittener die sich stellenden Fragen sind, umso eher ist von genügenden Gewinnaussichten auszugehen. Insbesondere darf bei heiklen entscheiderelevanten Rechtsfragen nicht zu Ungunsten des Gesuchstellers Aussichtslosigkeit angenommen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_173/2018 vom 5. Juli 2018 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 32.1

Die Vorinstanz erwog, die BVD habe zwar den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, wofür er entsprechend zu entschädigen sei. Allerdings habe bereits von vornherein festgestanden, dass die bedingte Entlassung aus der Verwahrung zu Recht verweigert worden sei, weshalb die Beschwerde in der Sache als aussichtslos zu bezeichnen und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei (amtliche Akten SID, pag. 103). In ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 ergänzte die Vorinstanz, betreffend Aussichtslosigkeit auf ihre Erwägungen zur fehlenden Entwicklung des Beschwerdeführers bzw. zur unveränderten Ausgangslage seit der letzten Prüfung der Verwahrung Bezug genommen zu haben. Sie stellte zudem nicht in Abrede, dass für die Beurteilung der Erfolgsaussichten auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen sei und die Gehörsverletzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht geheilt gewesen sei. Dennoch habe von vornherein angenommen werden dürfen, dass die geltend gemach-

te Gehörsverletzung durch die BVD nicht derart schwer wiegen würde, dass eine Heilung ausgeschlossen sei, zumal auch das Beschleunigungsgebot beachtet werden müssen bzw. eine zeitnahe Prüfung angezeigt gewesen sei und eine Rückweisung an die

BVD damit zu einer unnötigen Verzögerung geführt hätte (pag. 137 f.).

E. 32.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei mittellos und aufgrund seiner gesundheitlichen Situation, der Komplexität des Verfahrens sowie der schweren Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf einen Anwalt angewiesen und seine Begehren nicht aussichtslos (pag. 101). In seiner Replik vom 8. Januar 2025 führt er zudem aus, die Vorinstanz stütze ihre Ansicht, wonach die Aussichtslosigkeit vorgelegen habe, weil sich die Gegebenheiten und die Legalprognose seit dem Gutachten aus dem Jahr 2020 nicht wesentlich verändert hätten, auf Vollzugsberichte vom 21. September 2023 und vom 4. März 2024, die nachträglich zur Beschwerde ergangen seien. Es sei jedoch auf den Zeitpunkt ex ante abzustellen (pag. 279).

E. 32.3

Unbestrittenermassen ist der Beschwerdeführer als mittellos zu qualifizieren. Mit der Vorinstanz steht indes auch für die Kammer fest, dass vorliegend keine realistische Aussicht auf eine bedingte Entlassung aus der Verwahrung bestand, das Verfahren mithin von vornherein aussichtslos war. Bereits aus den umfassenden Erwägungen der Verfügung der BVD vom 25. Juni 2024 erhellt, dass eine namhafte Verbesserung der Störung bzw. der Therapierbarkeit oder der Legalprognose, die Einfluss auf die Verwahrung haben könnten, nicht vorhanden ist. Diese Ausführungen waren dem Beschwerdeführer bekannt, so dass er sich (angesichts seiner finanziellen Verhältnisse) bei vernünftiger Überlegung nicht zum Prozess entschieden hätte. Dass die Vorinstanz in ihre Beurteilung der Aussichtslosigkeit auch die Vollzugsberichte vom 21. September 2023 und 4. März 2024 miteinbezog, ändert daran nichts. Im oberinstanzlichen Verfahren beschränkte sich der Beschwerdeführer zudem darauf, eine relativ identische Rechtschrift wie im vorinstanzlichen Verfahren einzureichen, setzte sich mit den umfassenden und sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz nur geringfügig auseinander und hielt diesen im Wesentlichen wiederholt die eigene Darstellung entgegen, ohne jedoch darzulegen, inwiefern bei ihm die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erfüllt wären. Die Verlustchancen des Beschwerdeführers überwogen die Gewinnaussichten demzufolge deutlich. Angesichts dessen, dass die Beschwerde sowohl im vorinstanzlichen als auch im oberinstanzlichen Verfahren bereits von vornherein aussichtslos war, kann eine Prüfung der Frage der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung infolge der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität der Angelegenheit oder des angeblich angeschlagenen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers unterbleiben; auf die diesbezüglichen Rügen ist nicht einzugehen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Beiordnung eines amtlichen Anwalts ist sowohl für das vorinstanzliche als auch für das oberinstanzliche Verfahren abzuweisen.

E. 33

Die Kostenverlegung der Vorinstanz bleibt bei diesem Ausgang unverändert und ist im Übrigen auch nicht zu beanstanden. Demnach hat der Beschwerdeführer die Kosten für das Verfahren vor der Vorinstanz, bestimmt auf CHF 400.00, zufolge der 30 festgestellten Gehörsverletzung im Umfang von CHF 300.00 zu tragen. Zudem ist ihm – ebenfalls infolge Gehörsverletzung – gestützt auf den geltend gemachten Parteikostenersatz von insgesamt CHF 2'472.00 (zzgl. Auslagen und MWSt.) eine Entschädigung von CHF 618.00 auszurichten. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00 werden

demgegenüber vollumfänglich dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Ein Anspruch auf Parteikostenersatz besteht nicht (Art. 108 Abs. 3 VRPG e contrario). Für die Beurteilung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege werden zudem keine Kosten erhoben.

31 Die 1. Strafkammer beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. Für den Entscheid über dieses Gesuch werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren vor Obergericht, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. 4. Es werden keine Parteikosten gesprochen. 5. Zu eröffnen: - dem Verurteilten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B._____ - der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern, Bewährung- und Vollzugsdienste Bern, 26. März 2025 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Gerber Die Gerichtsschreiberin: Corvi Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.